

Sind dagegen auch die guten Konstitutionen-Codices gespalten und unsicher, empfiehlt sich in der Regel zweifellos die von den Petrus de Vinea-Hss. übereinstimmend gestützte Version besonders, vor allem wenn für sie daneben noch andere Gründe sprechen¹⁹⁶.

Wenigstens eine Stelle erfordert indessen offenbar ein Abweichen von diesem Grundsatz: Das Wort *conditionis* in Z. 4 fehlt in R und V2 ebenso wie in den Petrus de Vinea-Hss.; es findet sich andererseits in V1, P1 und Pa sowie als Nachtrag, doch ohne einen (dort in derartigen Fällen häufigen) abschwächenden *alias*-Vermerk, in Va, daneben aber auch bei allen Zeugen der Kurzversion (bereits γ setzt es voraus); außerdem geht die einschlägige Glosse des Marinus de Caramanico augenscheinlich gleichfalls von seiner Existenz aus (vgl. oben S. 486). Dieses recht frühe Auftauchen des Begriffs in verschiedenen, von einander weitgehend unabhängigen Versionen von Friedrichs Gesetzbuch ist gewiß ein gewichtiges Indiz für

anstelle von *de dampnis* eine Lücke, ihr Text stimmt also mit dem der Codd. Va, P2 und O überein, denen das sonst in den Konstitutionen-Hss. stehende *perfidis* fehlt; diese knappe Formulierung gibt jedoch kaum einen Sinn, und auch die Ergänzung mit *de dampnis* befriedigt nicht, vor allem stört hier die ganz ungewöhnliche und schwerfällige Wendung *maculari de*; die in den Konstitutionen-Hss. überwiegend tradierte Version dagegen fügt sich sprachlich wie inhaltlich gut in den Kontext, zumal die Konst. I 1, S. 6, Z. 27, das Wort von der *perfidia* der Ketzer aufnimmt; vielleicht fehlte dies Wort auch schon in der Vorlage der Petrus de Vinea-Sammlung und wurde später von einem Redaktor durch *de dampnis* ersetzt.

¹⁹⁶) Siehe dazu *prescriptis*, Z. 15 (inhaltlich sicher so unbefriedigend wie *proscriptis*); *ipsarum*, Z. 25; *qualem quisque*, Z. 27f. (so auch die Vorlage zur Stelle, Senecas De clementia I 1,2, siehe oben S. 473f. mit Anm. 15); *permittant, tueantur, conservent*, Z. 33f., 36 (so einheitlich insbesondere 1, 2, 4, 8, *permittat* in 8): Während die Singular-Fassung die genannten Herrscherpflichten nur auf den Kaiser bezieht, die Instanz, vor der die Fürsten Rechenschaft ablegen, nicht nennt und vor allem die Wendung *de quorum manibus* völlig beziehungslos und unverständlich in der Luft hängen läßt, beseitigt die Plural-Version alle derartigen Schwierigkeiten; die Erwähnung gerade der fürstlichen Hände ist vielleicht noch Anklang an das unmittelbar vorausgehende Seneca-Zitat (siehe Anm. 15), daneben wohl aus dem folgenden Hinweis auf den *gladius materialis* als Instrument fürstlichen Wirkens zu erklären; die der Formel des Prooemiums (Z. 30f.) eng verwandte Bezeichnung *rex regum et dominus dominantium* für Gott begegnet in der Bibel (1. Tim. 6,15, Apoc. 19,16, Apoc. 17,14; vgl. 2. Macc. 13,4, sowie für *principes principum* Dan. 8,25) wie in vielen Dokumenten Friedrichs II. (etwa MGH Const. 2 Nr. 150, S. 184, Z. 14, HB 1, S. 456f., HB 1, S. 680, BF 1003), vgl. Schaller, Kanzlei II (wie Anm. 2) S. 309 mit Anm. 240 (dort die Belege), siehe daneben noch HB 4, S. 288, HB 4, S. 435, MGH Const. 2 Nr. 106, S. 134, Z. 20, Nr. 197, S. 263, Z. 34, zur ungewöhnlichen Zusammenstellung des Titels im Prooemium vgl. oben Anm. 129. – Nicht ganz so klar liegen die Dinge bei *munimine*, Z. 11 (in 1, 2, 4, 8 sowie P1 und γ): Der Weg von hier zum einfacheren *munere* oder noch weiter gehenden Verfälschungen scheint immerhin etwas wahrscheinlicher als umgekehrt ein mehrfaches Ersetzen von *munere* durch *munimine*.